

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN MIETSERVICE

Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Unternehmung Whitelight Veranstaltungstechnik AG finden, unter Vorbehalt schriftlicher Vereinbarungen, auf alle Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien Anwendung.

Mietsache

Gegenstand der Miete sind jeweils die auf dem Lieferschein aufgeführten Geräte samt Zubehör und Kleinmaterial. Der Mieter hat die Mietsache bei Übergabe zu prüfen und Mängel sofort geltend zu machen, ansonsten gilt die Mietsache als einwandfrei.

Gebrauch der Mietsache

Die Mietsache darf vom Mieter nur durch geeignetes und fähiges Bedienungspersonal zum dafür bestimmten Gebrauch und mit der gebotenen Sorgfalt verwendet werden. Der Mieter hat die Bedienungsanleitung und Sicherheitsvorschriften strikte einzuhalten. Der Mietgegenstand ist sorgfältig und sachgemäss zu behandeln. Der Mieter haftet vollumfänglich für jegliche Schäden an den Mietobjekten, die durch Transport, Witterung, Nichteinhalten der Netznormen, unsachgemässe Bedienung, Diebstahl, Drittpersonen, Verschmutzung, etc. entstehen können. Die Mietsache ist während der gesamten Mietdauer in abgeschlossener oder bewachter Umgebung zu halten. Sollte die Mietsache für einen Outdoor-Einsatz verwendet werden, ist der Mieter verpflichtet für einen Schutz gegen Witterungseinflüsse zu sorgen, insbesondere gegen Feuchtigkeit und Nässe.

Informationspflicht / Instruktionsrecht bei Mietobjekten

Der Mieter hat die Pflicht, sich über den sach- bzw. fachgerechten Gebrauch der Mietobjekte zu informieren, soweit er nicht über eine entsprechende Ausbildung verfügt. Whitelight Veranstaltungstechnik AG weist insbesondere auf die Gefahren beim Umgang mit Traversensystemen hin, welche immer ein bestimmtes Mass an fachlichem Grundwissen des Anwenders voraussetzt. Der Mieter hat das Recht sich über den Gebrauch der Mietobjekte von Whitelight Veranstaltungstechnik AG instruieren zu lassen. Macht er dieses Recht bei Vertragsabschluss nicht geltend, bestätigt er damit gleichzeitig, über die zum Gebrauch notwendigen Kenntnisse zu verfügen.

Eigentum

Das Eigentum an der Mietsache mit all ihren Bestandteilen verbleibt während der gesamten Mietdauer bei der Whitelight Veranstaltungstechnik AG.

Mietdauer

Die Mietdauer wird, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, in Tagen bemessen und richtet sich nach der vereinbarten Überlassungsdauer. Die Mindestmietdauer beträgt einen Tag.

Rückgabe der Mietsache

Die Mietsache ist zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort ordnungsgemäss zurückzugeben. Zu spät retourniertes Material wird im Rahmen einer Erhöhung des Mietfaktors nachfakturiert. Die Geltendmachung darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Sämtlicher Mehraufwand (z.B. Reinigungsarbeiten, etc.), welcher an den Mietgegenständen entsteht, wird dem Mieter vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Annullierung

Bei Annullierung eines vereinbarten Mietverhältnisses schuldet der Mieter der Whitelight Veranstaltungstechnik AG einen Schadenersatz ohne Nachweis eines Schadens und unter Vorbehalt der Geltendmachung darüber hinausgehenden Schadens gemäss folgenden Ansätzen: Annullierung bis 3 Tage vor Mietbeginn: 50% des Gesamtmietbetrages
Spätere Annullierung: 75% des Gesamtmietbetrages

Konzessionen, Bewilligungen etc.

Der Mieter ist für die Einholung von sämtlichen notwendigen Bewilligungen, Konzessionen, Lizenzrechten und ähnlichem besorgt und hat alle damit verbundenen Auflagen zu tragen. Wird die Mietsache wegen diesbezüglicher Verletzungen des Mieters konfisziert oder mit Pfand belegt, ist der Mieter Whitelight Veranstaltungstechnik AG vollumfänglich schadenersatzpflichtig.

Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für jede Beschädigung und jeden Mangel an der Mietsache, welche bei Übernahme nicht angezeigt wurde. Er haftet ebenfalls für Verlust oder Untergang der Mietsache. Der Mieter schuldet der Whitelight Veranstaltungstechnik AG in diesen Fällen neben dem vollen Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungswert auch den weiteren Schaden der dem Vermieter entsteht, wie beispielsweise der Ausfall von Mieteinnahmen.

Reparatur und Unterhalt

Allfällige während der Mietzeit notwendige Unterhalts- oder Reparaturarbeiten an der Mietsache darf der Mieter nur von Whitelight Veranstaltungstechnik AG durchführen lassen.

Veränderung der Mietsache

Dem Mieter ist es untersagt, Veränderungen an der Mietsache vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Insbesondere ist es ihm untersagt, der Whitelight Veranstaltungstechnik AG an der Mietsache angebrachte Werbe- oder Firmenbeschriftung abzudecken, zu verändern oder zu entfernen.

Abtretung

Dem Mieter ist es untersagt, das Mietverhältnis an Dritte abzutreten.

Preise und Konditionen

Der Mietpreis und die Konditionen bestimmen sich gemäss Offerte/Kostenzusammenstellung/ Auftragsbestätigung. Versand- oder Transportkosten gehen zu Lasten des Mieters.

Versicherung

Es ist Sache des Mieters, die Geräte samt Zubehör gegen alle Risiken auf eigene Kosten zu versichern.

Diebstahl/Transportschäden

Bei Diebstahl oder Abhandenkommen ist der Mieter verpflichtet, einen Polizeirapport erstellen zu lassen. Der Mieter übernimmt die volle Haftung für Mietgeräte während der vereinbarten Mietdauer und haftet in vollem Umfang für allfällige Schäden und Diebstahl. Werden Transportschäden festgestellt, hat der Mieter vom Frachtführer eine Bestandsaufnahme zu veranlassen.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist Schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Burgdorf.
Whitelight Veranstaltungstechnik AG hat das Recht, den Mieter wahlweise an seinem Sitz zu belangen.

WHITELIGHT Veranstaltungstechnik AG

Einschlagweg 43 / CH – 3400 Burgdorf / Tel: +41 (0)34 421 80 50 / Fax: +41 (0)34 421 80 55 / Mobile: +41 (0)79 271 92 82 / Web: www.whitelight.ch
E-Mail: info@whitelight.ch / MwSt. Nr.: CHE-114.698.542 / Post: 30-512552-1 / IBAN: CH5709000000305125521 / Swiftcode: POFICHBEXXX